

PERSÖNLICHE RECHTLICHE VORSORGE

(insbesondere in der Partnerschaft)

Mag. Roland Luger LL.M.
öff. Notar in Freistadt

VORSORGEVOLLMACHT ...



EHEVERTRAG
UND
PARTNERSCHAFTSVERTRAG ...



TESTAMENT ...



VORWORT

Die gegenständliche Informationsbroschüre richtet sich ausschließlich an Klienten und Freunde des Notariats Freistadt, sowie an all diejenigen, die sich für das „Vorsorgerecht“ interessieren und die sich einen ersten, groben Überblick darüber verschaffen möchten, für welche Fälle man in welcher Form im Voraus (und daher rechtzeitig) sich und seine Lieben persönlich absichern kann. Dies ist für Paare (ob verheiratet oder in Lebensgemeinschaft) ebenso wichtig, wie für Alleinlebende.

Selbstverständlich erhebt die Informationsbroschüre keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit, dies ist im Umfang einer kurzen Erstinformation aufgrund der Komplexität der betroffenen Materien nicht möglich.

Ich habe mich bemüht, einen Überblick über das Vorsorgerecht in möglichst kurzer Form und einfacher verständlicher Sprache zu bieten. Der juristische Experte möge mir daraus resultierende sprachliche Unschärfen und fehlende (eigentlich gebotene) juristische Differenzierungen verzeihen, zumal sich diese Informationsbroschüre primär an den juristischen Laien richtet, der nicht an Vollständigkeit und juristischer Perfektion, sondern an einfacher, verständlicher und kurzer Erstinformation interessiert ist. Selbstverständlich gilt (und kann dies nicht oft genug wiederholt werden): Die Lektüre dieser Informationsbroschüre ersetzt keinesfalls die Beratung durch einen hierzu berufenen Experten.

Nur der guten Ordnung halber: Neben dazu berufenen öffentlichen Beratungsstellen und Vereinen sind das vor allem Notare und Rechtsanwälte. Sollte meinen Freunden aus der Rechtsanwaltschaft die Informationsbroschüre etwas zu „notariatslastig“ erscheinen, so sei mir dies (als grundsätzlich notariatsbegeistertem Juristen) hiermit verzeihen! Auch wenn das Vorsorgerecht gleichermaßen von der Rechtsanwaltschaft bearbeitet wird, ist es mir ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass es sich dabei vor allem auch um eine notarielle Kernkompetenz handelt.

Für die Zukunft plane ich laufende Aktualisierungen der vorliegenden Broschüre, wobei nicht nur Aktualisierungen aufgrund Änderung der Rechtslage vorgenommen, sondern auch sinnvolle inhaltliche und/oder sprachliche Änderungen eingearbeitet werden sollen. Die mir und dieser Broschüre Wohlgesinnten ersuche ich daher um konstruktive Kritik und Anregungen (roland.luger@notar.at)!

Freistadt, Jänner 2021

Ihr
Roland Luger

ALLGEMEINES

Solange (insbesondere auch in einer Partnerschaft, egal ob in Lebensgemeinschaft oder Ehe) „Alles gut ist“, gibt es keine Probleme und funktioniert das Zusammenleben – mehr oder weniger – reibungslos.

Was aber passiert rechtlich und wirtschaftlich, wenn es Probleme dahingehend gibt, dass ein Partner verstirbt, schwer erkrankt und entscheidungsunfähig wird oder es zu einer Trennung der Partnerschaft (Scheidung der Ehe) kommt? Wer erbt das gemeinsame Haus und sonstige Vermögen, wenn ein Partner stirbt? Wer entscheidet über gesundheitliche Belange und über das gemeinsame Vermögen, wenn ein Partner schwer erkrankt? Was passiert, wenn es zu einer Trennung kommt und man „nicht mehr miteinander reden kann“? Wie wird in diesen Fällen das gemeinsame Vermögen – häufig vor allem das gemeinsame Haus – aufgeteilt oder verwaltet?

Es existieren in diesem Zusammenhang verschiedene gesetzliche Regelungen, wie z.B. das gesetzliche Erbrecht, das Scheidungsrecht (Trennungsrecht), oder das Recht über die „Erwachsenenvertretung“ (früher: „Sachwalterschaftsrecht“). Diese gesetzlichen Regelungen sind in den meisten Fällen aber überhaupt nur unzureichend vorhanden oder regeln obige Fragen– für alle Beteiligten – unbefriedigend.

Beispiel 1: Die Lebenspartner Adam und Eva, zwei „Mittzwanziger“ haben miteinander ein Einfamilienhaus gebaut und sind zu je einer Hälfte Eigentümer. Sie haben keine Kinder und sind nicht verheiratet. Adam hat kein Testament errichtet. Adam verstirbt bei einem Verkehrsunfall. Aufgrund der gesetzlichen Erbfolge erben Adams Eltern seinen halben Hausanteil. Eva erbt nichts. Im Ergebnis sind dann Adams Eltern Eigentümer des Hauses zu je einem Viertel und Eva zur Hälfte. Dieses Ergebnis wird in den meisten Fällen nicht gewünscht sein. Wären Adam und Eva verheiratet, so würden Adams Eltern ein Drittel der Hälfte Adams erben.
Hätte Adam zu Lebzeiten ein Testament zugunsten Eva errichtet, dann würde Eva erben und wäre sie alleinige Eigentümerin des Hauses!

TIPP !!!

In den meisten Fällen besteht **Handlungsbedarf** und sollten vor allem Ehe- oder aber auch „Singels“ **früh genug** die entsprechenden Regelungen treffen. Es ist fast so, wie im Straßenverkehr: Man legt den Sicherheitsgurt an, wenn man wegfährt, nicht erst, wenn der Unfall unmittelbar bevorsteht!

Eine vorherige Rechtsberatung durch einen hierzu befugten Rechtsexperten (z.B. Notar) ist jedenfalls ratsam. „Dr. Google“ ist hier übrigens meist kein guter Ratgeber. Dies hängt einerseits mit der Komplexität der rechtlichen Regelungen, andererseits mit komplexer werdenden Familienbeziehungen (Patchworkfamilien, Trennungen, gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in verschiedener Form usw.) und größer werdenden Familienvermögen zusammen. Die Praxis zeigt, dass Internetrecherchen durch rechtliche Laien in diesem Zusammenhang eher zur Verwirrung, als zu befriedigenden (und richtigen) Lösungen führen. **Nehmen Sie die Rechtsberatung Ihres Notars in Anspruch.** Dabei können Sie unter fundierter Beratung gemeinsam mit dem Notar ermitteln ob und gegebenenfalls welcher Handlungsbedarf für Sie besteht.

Beispiel 2: Adam wird bei einem Verkehrsunfall sehr schwer verletzt und verfällt in ein Koma. Er wird in ein Krankenhaus eingeliefert. Eva wird aufgrund der sehr strengen ärztlichen Verschwiegenheitspflicht¹ **keinerlei Auskunft über den Gesundheitszustand** Adams erteilt und sie hat keinerlei Einsichtsrecht betreffend die Krankenunterlagen Adams. Sie kann auch **keinerlei medizinische Entscheidungen** für Adam treffen. Übrigens: Es ist völlig ohne Belang, ob Adam und Eva verheiratet sind oder nicht. **Auch Ehegatten haben keinerlei Einsichts-, Informations- und Entscheidungsrecht in medizinischen Belangen!**

In diesem Fall würde Eva eine von Adam zu ihren Gunsten errichtete Vorsorgevollmacht benötigen, die im dafür geschaffenen Register registriert ist und Eva ermächtigt Adam in allen Angelegenheiten vor Gerichten, Behörden, Krankenhäusern und Ärzten (usw.) umfassend zu vertreten.

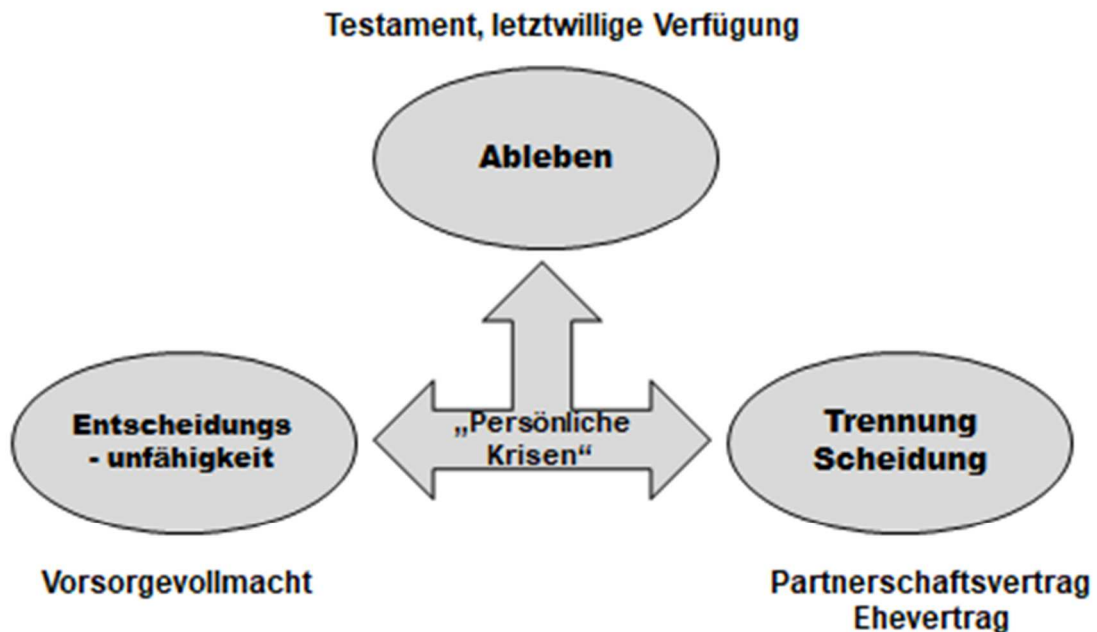
Das Alter der Partner ist in diesem Zusammenhang meist völlig bedeutungslos: Egal, ob zwei 60-Jährige oder zwei 20-Jährige miteinander eine Partnerschaft oder Ehe eingehen, miteinander eine Liegenschaft (Haus oder Wohnung) besitzen oder nicht, sollten die obigen Fälle unbedingt geregelt werden, solange „Alles gut ist“.

Freilich müssen die Regelungen auf die jeweilige Alters- und Lebenssituation angepasst werden. Erhöhter Regelungsbedarf besteht z.B. oft in „Patchwork-Familien-situationen“.

In rechtlicher Hinsicht stehen für obige persönliche Krisenfälle im Wesentlichen die folgenden rechtlichen Vorsorgeinstrumente zur Verfügung:

¹ § 54 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 „(1) Die Ärztin/der Arzt und ihre/seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.“

- ... für den Fall des **Ablebens** eines Partners (oder beider Partner) → Testament, Erbvertrag oder sonstige letztwillige Verfügung
- ... für den Fall der dauernden oder vorübergehenden **Entscheidungsunfähigkeit** eines oder beider Partner → Vorsorgevollmacht
- ... für den Fall der **Trennung** der Partnerschaft oder Scheidung der Ehe → Partnerschaftsvertrag oder „Ehevertrag“ (eigentlich: „Eheliche Vorabvereinbarung“).



TESTAMENT (LEZTZWILLIGE VERFÜGUNG)

Mit einem Testament regeln Sie, wer für den Fall Ihres Ablebens Ihr Vermögen erhält („erbt“). Wenn Sie versterben, ohne ein Testament zu hinterlassen, kommt es zur gesetzlichen Erbfolge. Diese ist allerdings in vielen Fällen nicht erwünscht (siehe auch oben Beispiel 1).

Beispiel 3: Adam und Eva haben miteinander ein Einfamilienhaus gebaut und sind zu je einer Hälfte Eigentümer. Sie haben **zwei minderjährige Kinder** und sind **verheiratet**. Adam hat kein Testament errichtet. Adam verstirbt bei einem Verkehrsunfall. Aufgrund der gesetzlichen Erbfolge erben die beiden (minderjährigen!) Kinder und Eva je 1/3 seines halben Hausanteils. Im Ergebnis sind dann Adams Kinder zu je einem Sechstel Eigentümer des Hauses und Eva zu 2/3.

Auch dieses Ergebnis wird in den meisten Fällen nicht gewünscht sein, zumal aufgrund der Minderjährigkeit der Kinder die Verwaltung der Liegenschaft durch Eva nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist. Für viele Maßnahmen braucht Eva die Genehmigung des für die Kinder zuständigen Gerichts. Hätte Adam zu Lebzeiten ein Testament zugunsten Eva errichtet, dann würde Eva erben und sie wäre alleinige Eigentümerin des Hauses! Die Kinder wären auf den Pflichtteil gesetzt. Dieser beträgt in diesem Fall pro Kind je ein Sechstel der Haushälfte des Adam. Eva muss vorerst keine Zahlungen an die Kinder leisten. Der Pflichtteil kann meist z.B. in Form eines Pfandrechtes ob der Liegenschaft sichergestellt werden. Mit Erreichen der Volljährigkeit können die Kinder den Pflichtteil dann von Eva verlangen (oder auch zugunsten ihrer Mutter Eva darauf verzichten!).

TIPP !!!

Besonders für Lebens- oder Ehepartner, die miteinander Liegenschaftsvermögen (oder anderes Vermögen) haben ist eine testamentarische Regelung meist sinnvoll. Dies gilt umso mehr, wenn Kinder vorhanden sind!

Lebensgefährten sollten jedenfalls beachten, dass es zwar ein gesetzliches Erbrecht des Lebensgefährten gibt, dieser aber nach dem Gesetz nur dann erbt, wenn sonst keine Verwandte des Verstorbenen existieren². Da dies in der Praxis selten der Fall ist, sollte man keinesfalls vom gesetzlichen Erbrecht des Lebensgefährten ausgehen.

Ein Testament sollte nach ausführlicher Beratung durch einen hierzu befugten Rechtsexperten (z.B. Notar) durch diesen nach Ihren Wünschen aufgesetzt und nach formgültiger Errichtung und Unterfertigung in **Verwahrung** genommen und in einem hierzu eingerichteten Register **registriert** werden. Dadurch ist gewährleistet, dass in dem Testament die Regelungen, die Sie wünschen sinnvoll und rechtlich möglich in der richtigen Form getroffen werden. Weiters ist gesichert, dass ihr Testament im Ablebensfall aufgefunden wird und im Original vorhanden ist. Eine „Unterschlagung“ des Testaments, in welcher Form auch immer (und durch wen auch immer) ist ausgeschlossen.

Beispiel 4: Adam und Eva leben miteinander in Lebensgemeinschaft. Adam hat einen Sohn aus erster Ehe. Mit handschriftlichem Testament hat Adam seine Lebensgefährtin Eva zur alleinigen Erbin eingesetzt. Das Testament im Original verwahrt Adam gemeinsam mit seinen Standesurkunden in der Urkundenmappe. Adam verstirbt bei einem Verkehrsunfall. Adams Sohn findet –

² § 748 Abs. 1 ABGB: „Gelangt kein gesetzlicher Erbe zur Verlassenschaft, so fällt dem Lebensgefährten des Verstorbenen die ganze Erbschaft zu, sofern er mit dem Verstorbenen als dessen Lebensgefährte zumindest in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat.“

im Rahmen der Organisation des Begräbnisses, für die er Standesurkunden Adams benötigt – das Testament zugunsten der Lebensgefährtin des Vaters. Dem Sohn ist die gesetzliche Erbfolge (nach der er Alleinerbe wäre) lieber. Er vernichtet das Originaltestament. Im Verlassenschaftsverfahren weist Eva eine Kopie des handschriftlichen Testaments vor, welche Kopie Adam ihr „zur Sicherheit“ ausgehändigt hatte. Das hilft ihr nicht, zumal sie die Vernichtung des Testaments durch den Sohn nicht beweisen kann: Der Sohn wird aufgrund der gesetzlichen Erbfolge alleiniger Erbe nach Adam. Hätte Adam sein Testament z.B. beim Notar errichtet und bei diesem in Verwahrung gegeben, so wäre eine Vernichtung des Testaments durch den Sohn unmöglich gewesen. Eva hätte geerbt

Das Testament ist die häufigste und übliche Form, seinen Nachlass zu regeln. Daneben gibt es zahlreiche andere Möglichkeiten und Formen, z.B. die Errichtung eines Erbvertrages zwischen Ehegatten oder die Errichtung einer Privatstiftung für große Vermögen.

VORSORGEVOLLMACHT/PATIENTENVERFÜGUNG

Die Vorsorgevollmacht ist eine Vollmacht, die – solange man gesund ist – mit einer Vertrauensperson nach freier Wahl (häufig Ehe- oder Lebenspartner, Eltern, Kindern usw.) in Form eines schriftlichen Vertrages, abgeschlossen zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer, errichtet wird. Sie **gilt ausschließlich für den Fall, dass man die Entscheidungsfähigkeit und/oder die Äußerungsfähigkeit verliert** und nur solange dieser Zustand anhält. In diesem „Vorsorgefall“ hat der Vorsorgebevollmächtigte das Recht, alle Maßnahmen, zu denen er in der Vorsorgevollmacht berechtigt wurde, für den Vollmachtgeber zu ergreifen und ihn in all diesen Angelegenheiten zu vertreten.

Darüber hinaus ist es möglich einen oder mehrere „**Ersatzbevollmächtigte**“ zu bestimmen, denen die Vertretung dann zukommt, wenn der primär gewählte Vertreter die Vorsorgevollmacht im Vorsorgefall (Entscheidungs- und/oder Äußerungsunfähigkeit des Vollmachtgebers) nicht ausüben kann oder will.

Beispiel 5: Adam erteilt nach umfassender Rechtsberatung durch den Notar seines Vertrauens seiner Gattin Eva eine Vorsorgevollmacht. Als Ersatzbevollmächtigte bestimmt er seinen großjährigen Sohn Bertram und seine noch minderjährige Tochter Clara. Sollte Eva ihren Mann Adam im Vorsorgefall (z.B. nach einem gemeinsamen Verkehrsunfall) nicht vertreten können, so vertreten Bertram und Clara (sofern diese im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalls großjährig ist) ihren Vater Adam.

Ein großer Vorteil der Vorsorgevollmacht gegenüber einer alternativen Vertretungsart (z.B. gegenüber gesetzlicher oder gerichtlicher Erwachsenenvertretung, früher „Sachwalterschaft“ genannt) ist unter anderem, dass der Vertreter für alle in der Vollmacht angeführten Angelegenheiten keiner Genehmigung des PflEGschaftsgerichtes (oder anderer Behörden) bedarf. Das erleichtert (und verbilligt) Vertretungsmaßnahmen meist ganz erheblich.

Beispiel 6: Adam und Eva leben miteinander in einem Einfamilienhaus, das ihnen zur Hälfte gehört. Adam erleidet einen schweren Schlaganfall, von dem er sich leider nicht vollständig erholt. Er bleibt geistig und körperlich schwer behindert. Das Leben in dem nicht barrierefrei gebauten Einfamilienhaus ist aufgrund der Beeinträchtigungen Adams leider nicht mehr möglich. Eva möchte das gemeinsame Haus verkaufen, mit dem Verkaufserlös eine behindertengerechte Eigentumswohnung erwerben und dort mit Adam den Hauptwohnsitz aufnehmen. Ein Verkauf des gemeinsamen Hauses ist nicht ohne weiteres möglich, da dem – nunmehr entscheidungsunfähigen – Adam eine Haushälfte gehört. Da Adam keine Vorsorgevollmacht rechtzeitig errichtet hat, wird Eva vom zuständigen Bezirksgericht zur Erwachsenenvertreterin für Adam erklärt. Sie kann Adams Haushälfte nur mit gerichtlicher Genehmigung verkaufen. Für diese Genehmigung (sofern sie nach Ansicht des Gerichts überhaupt erteilt werden kann) benötigt das Gericht ein Sachverständigengutachten über den Verkehrswert des verkauften Hauses, dies um die Angemessenheit des von Eva verhandelten Kaufpreises prüfen zu können. Das Gleiche gilt für die zu erwerbende Eigentumswohnung, auch hier sind die gerichtliche Genehmigung und ein Verkehrswertgutachten erforderlich. All dies ist zeitlich und finanziell sehr aufwändig, die gerichtliche Genehmigung kann im Voraus nicht garantiert werden.

Hätte Adam rechtzeitig zugunsten Evas eine diese Maßnahmen deckende Vorsorgevollmacht (vorzugsweise als „Generalvollmacht“) errichtet, so würde von Eva weder eine gerichtliche Genehmigung des Verkaufs des Hauses und des Kaufs der Eigentumswohnung, noch Verkehrswertgutachten benötigt werden. Eva hätte sicherlich viele Sorgen weniger!

Übrigens: Es spielt auch bei diesem Beispiel keine Rolle, ob Adam und Eva verheiratet sind, oder nicht. Auch Ehegatten haben keinerlei medizinische Entscheidungs-, Informations- und Einsichtsrechte! (siehe auch oben, Beispiel 2).

TIPP !!

In vielen Fällen ist es ratsam, eine Vorsorgevollmacht als „Generalvollmacht“ für alle denkbaren Vertretungsfälle zu errichten. Die sicherste (wenn auch gesetzlich nicht zwingend vorgeschriebene) Form ist die Notariatsaktsform!

Da sich persönliche Beziehungen zwischen dem Vollmachtgeber und dem Vollmachtnehmer leider auch verschlechtern können, kann eine Vorsorgevollmacht (beiderseits) ohne Angabe von Gründen **jederzeit widerrufen** werden. Übrigens: Die Vorsorgevollmacht weist keine gesetzliche Gültigkeitsdauer auf, sie gilt unbefristet solange, bis sie widerrufen wird (oder Vollmachtgeber bzw. Vollmachtnehmer verstirbt).

Unverzüglich nach Errichtung der Vorsorgevollmacht wird diese im „Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis“ (ÖZVV) registriert. Ohne Registrierung ist eine Vorsorgevollmacht nicht gültig. Damit ist das Bestehen der Vorsorgevollmacht dokumentiert. Sobald der Vorsorgefall, also die Entscheidungs- und/oder Äußerungsunfähigkeit des Vollmachtgebers eintritt, wird die **Wirksamkeit** der bestehenden Vorsorgevollmacht im ÖZVV registriert. Darüber wird eine Bestätigung ausgestellt. Der Eintritt eines Vorsorgefalls darf von einem Notar nur dann im ÖZVV registriert werden, wenn ihm eine diesbezügliche ärztliche Bestätigung vorgelegt wurde!

Mit einer **Patientenverfügung** regeln Sie, welche medizinischen Maßnahmen Sie für den Fall, dass Sie nicht mehr äußerungsfähig sein sollten, ablehnen. Im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht können Sie nur von Ihnen genau angeführte medizinische Maßnahmen im Voraus für den „Ernstfall“ ablehnen, eine rechtliche Vertretung kann durch die Patientenverfügung nicht geregelt werden.

Sie können die Patientenverfügung als „verbindliche“ Patientenverfügung errichten, die für die Dauer von acht Jahren als verbindlich bestehen bleibt. Im Ernstfall müssen sich die behandelnden Ärzte an die Anordnungen in der Patientenverfügung halten. Voraussetzung für die Verbindlichkeit ist eine vom Arzt bestätigte Beratung und eine bestätigte rechtliche Beratung. Die Patientenverfügung ist in ELGA ersichtlich zu machen, dies sofern dem nicht widersprochen wird. Nach Ablauf der achtjährigen Gültigkeitsdauer wird die verbindliche Patientenverfügung zu einer „anderen“ Patientenverfügung, an die sich die behandelnden Ärzte Ernstfall halten können, aber nicht müssen.

Die Patientenverfügung kann auch von vorneherein als nicht verbindliche „andere“ Patientenverfügung errichtet werden.

TIPP !!!

Es kann eine **Patientenverfügung immer auch neben einer Vorsorgevollmacht** errichtet werden: Mit der Vorsorgevollmacht kann man dem Bevollmächtigten die Möglichkeit einräumen, im Ernstfall – auch schwerwiegende – medizinische Entscheidungen zu treffen. Mit einer zusätzlich

errichteten Patientenverfügung kann man dem Vorsorgebevollmächtigten einen gewissen Entscheidungsdruck abnehmen, indem man einzelne medizinische Maßnahmen (idealerweise verbindlich) ablehnt.

Beispiel 7: Adam und Eva sind verheiratet. Eva gehört einer Religionsgemeinschaft an, deren Mitglieder aus religiösen Gründen die Verabreichung von Fremdblut ablehnen. Eva hat eine diesbezügliche verbindliche Patientenverfügung errichtet, darüber hinaus haben Adam und Eva wechselseitige Vorsorgevollmachten errichtet, die auch medizinische Maßnahmen umfassen.

Nach einem schweren Verkehrsunfall muss Eva in den künstlichen Tiefschlaf versetzt werden und ist sie nicht entscheidungsfähig. In medizinischer Hinsicht benötigt sie dringend Fremdblut in Form einer Bluttransfusion. Wenn sie diese nicht erhält, verstirbt Eva.

Da Eva in der Patientenverfügung verbindlich (!) bestimmt hat, kein Fremdblut erhalten zu wollen, darf die Bluttransfusion keinesfalls verabreicht werden. Würden die Ärzte trotzdem Fremdblut verabreichen, so wäre dies strafrechtlich als „eigenmächtige Heilbehandlung“³ zu ahnden. Eva verstirbt in weiterer Folge.

Durch die Errichtung einer Patientenverfügung hat Eva ihrem Gatten Adam als Vorsorgebevollmächtigtem eine schwere, zum Tod Evas führende medizinische Entscheidung abgenommen.

TIPP !!!

Besonders die **Errichtung einer Vorsorgevollmacht** und Patientenverfügung ist im Übrigen **auch für sehr junge Menschen** (ab Vollendung des 18. Lebensjahres) **empfehlenswert**. Auch diese können (z.B. in Folge eines schweren Verkehrsunfalls) dauernd oder vorübergehend entscheidungsunfähig werden und benötigen sie dann eine rechtliche Vertretung (z.B. durch Eltern oder andere Vertrauenspersonen). Auch Eltern (Großeltern, Geschwister oder sonstige Verwandte) haben in medizinischen Belangen ihrer (erwachsenen) Kinder kein Einsichts-, Entscheidungs- und Informationsrecht ohne entsprechende Rechtsgrundlage (z.B. Vorsorgevollmacht).

PARTNERSCHAFTSVERTRAG/

EHELICHE VORABVEREINBARUNG („EHEVERTRAG“)

Im Falle des Scheiterns einer Lebenspartnerschaft oder Ehe stellt sich fast immer auch die Frage, wie gemeinsames Vermögen aufgeteilt wird, bzw. welche Vermögensbestandteile einem Partner gehören und gar nicht aufgeteilt werden

³ § 110 StGB „Eigenmächtige Heilbehandlung“ Abs. (1) „Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung, wenn auch nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft, behandelt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

müssen. Beim Scheitern einer Ehe spielen darüber hinaus auch Fragen wie z.B. wechselseitiger Unterhalt und andere spezifisch eherechtliche Fragen eine Rolle. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen sind zur Lösung dieser Fragen meist unzureichend bzw. regeln sie die bestehenden Fragen nicht zufriedenstellend.

Viele dieser **Fragen können (und sollten!) von den Partnern - unabhängig davon, ob diese verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft leben - im Voraus geregelt werden**, dies solange sie sich gut verstehen und eine gute Gesprächsbasis haben. Die Praxis zeigt leider, dass nach einer Trennung die Gesprächsbasis der ehemaligen Partner oft so schlecht ist, dass eine einvernehmliche Regelung der notwendigen Bereiche nicht mehr möglich und eine gerichtliche Auseinandersetzung notwendig ist. Dabei spielen auch persönliche Verletzungen eine maßgebliche Rolle und beeinträchtigen den notwendigen objektiven Blick auf die Sach- und Rechtslage. Diese Gerichtsverfahren („Rosenskrieg“) sind meist langwierig, sehr teuer und im Ergebnis häufig für beide Teile unbefriedigend.

Vor allem spielt in der Praxis das **Schicksal** einer während der Dauer der Beziehung **gemeinsam genutzten Liegenschaft** (Haus, Wohnung) nach einer Trennung eine Rolle: Wer kann das gemeinsam genutzte Haus bzw. die gemeinsam genutzte Eigentums- oder Mietwohnung nach Trennung behalten? Welche Ausgleichszahlungen sind zu leisten? Soll die gemeinsam genutzte Wohnstätte nach Trennung verkauft werden? Wer erhält wieviel vom Verkaufserlös? In welcher Form und in welcher Höhe erhält der weichende Teil seine Investitionen und Tätigkeiten für die Liegenschaft abgegolten?

Diese Fragen (und noch viele mehr!) müssen im Trennungsfall gelöst werden. Dies ist nach einer Trennung häufig nicht ohne langwierige und teure Gerichtsprozesse möglich. Es sollte daher jedenfalls rechtzeitig ein Partnerschafts- oder Ehevertrag abgeschlossen werden, der all die notwendigen Trennungsfragen, zumindest betreffend die gemeinsame Wohnstätte, regelt.

Übrigens: eine Vorabregelung ist **unabhängig davon sinnvoll**, ob die gemeinsame Wohnstätte beiden oder nur einem Partner im Grundbuch gehört, sowie unabhängig davon, wer die Wohnstätte in die Partnerschaft „eingebracht“ hat oder diese zur Verfügung stellt. Auch wenn die Wohnstätte keinem der Partner gehört (z.B. gemeinsame Einrichtung einer Wohnung im Einfamilienhaus der Eltern eines Partners) sollte jedenfalls eine Vorabregelung getroffen werden.

Wie das folgende Beispiel 8 zeigt, führen die bestehenden gesetzlichen Regelungen oft zu überraschenden, nicht gewünschten Ergebnissen.

Beispiel 8: Der 20jährige Adam und die 19jährige Eva sind Lebensgefährten. Sie wohnen (gratis) in einer Einlegerwohnung im Einfamilienhaus der Eltern Adams. Eva hat die Küche in der gemeinsamen Wohnung mit einem Betrag von € 10.000,00 mitfinanziert. Einen Partnerschaftsvertrag schließen Adam und Eva nicht ab. Bei einem Festival lernt Eva den schönen Bertram kennen und verliebt sich in diesen. Sie verlässt Adam und zieht „Hals über Kopf“ aus der gemeinsamen Wohnung aus.

Eva fordert die von ihr investierten € 10.000,00 aus dem Rechtstitel der „Bereicherung“ von den Eltern (!)⁴ Adams. Diese wollen den Betrag nicht bezahlen und wenden dagegen ein, Eva habe sich ja die Miete erspart und müsse sich diese Ersparnis anrechnen (also abziehen) lassen. Eine Einigung ist nicht erzielbar, es kommt zu einem langen Prozess, dessen Kosten den Investitionsbetrag von € 10.000,00 weit übersteigen.

Dieser Prozess wäre vermeidbar gewesen, wenn Adam und Eva spätestens im Zeitpunkt der Investition Evas (Ankauf der Küche) eine Regelung für den Fall der Trennung getroffen hätten, die diese vorhersehbaren Streitpunkte möglichst umfassend regelt. Das „Hineinziehen“ der Eltern Adams in den Beziehungsstreit des Sohnes wäre durch Abschluss eines wohl überlegten, rechtlich richtigen Partnerschaftsvertrages vermeidbar gewesen!

TIPP !!!

Spätestens vor Begründung einer gemeinsamen Wohnstätte (in welcher Form auch immer) sollten Lebens- oder Ehepartner jedenfalls qualifizierte rechtliche Beratung (z.B. durch den Notar des gemeinsamen Vertrauens) einholen und entsprechende Vorabregelungen (Partnerschafts- oder Ehevertrag) treffen!

Beispiel 9: Adam und Eva sind Lebensgefährten. Sie kaufen miteinander ein Baugrundstück und werden zu je einer Hälfte als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Trotz eines Hinweises des Notars, bei dem der Grundstückskauf abgewickelt wird, schließen Adam und Eva keinen Partnerschaftsvertrag ab. Sie sind unsterblich ineinander verliebt und wollen sich über dieses unangenehme Thema keine Gedanken machen, da sie sich „sowieso nie trennen“ werden. Die Kosten für einen Partnerschaftsvertrag möchten sie sich ersparen, stattdessen leisten sie sich lieber ein Romantikdinner in ihrem Lieblingsrestaurant.

⁴ Möglicher Bereicherungsanspruch gemäß § 1435 ABGB pa. Dieser richtet sich gegen die Eltern Adams (und nicht gegen Adam selbst), da diese Eigentümer des Hauses und durch die Investition Evas bereichert sind.

Adam und Eva errichten auf ihrem Baugrundstück ein Einfamilienhaus, das € 400.000,00 kostet. Eva steuert dazu € 150.000,00, Adam € 50.000,00 jeweils aus Ersparnissen bei. Die fehlenden € 200.000,00 finanzieren Adam und Eva über einen gemeinsam zurückzuzahlenden Bankkredit.

Noch bevor das gemeinsame Haus fertiggestellt ist, verliebt sich Adam in die schöne Cora (eine Arbeitskollegin) und beendet die Lebensgemeinschaft mit Eva. Er möchte jetzt lieber mit Cora in das Haus einziehen, sobald dieses fertiggestellt ist. Damit ist Eva nicht einverstanden.

Adam und Eva können sich nicht einigen, jeder Einigungsversuch endet nach wenigen Minuten mit einem Schreiduell, wobei die ehemaligen Lebensgefährten sich wechselseitig die Schuld für das Scheitern der Beziehung geben. Es kommt schließlich zu einer Teilungsklage, das fast fertige Haus (samt Grundstück) wird um insgesamt € 350.000,00 versteigert. Dieser Betrag kommt Adam und Eva zu je einer Hälfte zu. Es entstehen massive Anwalts- und Verfahrenskosten. Die gemeinsamen Bankverbindlichkeiten bleiben aufrecht.

Mit einem (spätestens anlässlich des Grundstückskaufs) abgeschlossenen Partnerschaftsvertrag hätten sinnvolle Regelungen getroffen und der teure Teilungsprozess vermieden werden können.

Die Frage, **wie** die Folgen einer allfälligen Trennung geregelt werden sollen, **welche** Folgen zu regeln sind und **in welcher Form** dies rechtlich zu geschehen hat (in vielen Fällen ist z.B. die Form eines Notariatsaktes zwingend vorgeschrieben) bedarf eines fundierten Spezialwissens und ausreichender Erfahrung des Rechtsberaters ganz speziell im Bereich des Trennungsrechtes. Erstaunlicher Weise ist es bei Regelung all dieser privaten Fragen von Vorteil, wenn der in Anspruch genommene Rechtsexperte auch über fundiertes Wissen im Bereich des Gesellschaftsrechtes verfügt. Viele sinnvolle Regelungen für den privaten Bereich können aus dem Gesellschaftsrecht abgeleitet werden. In manchen Fällen unterliegt die Auflösung einer Lebensgemeinschaft direkt dem Gesellschaftsrecht, nämlich dann, wenn die Lebensgemeinschaft als „Gesellschaft Bürgerlichen Rechts“ zu beurteilen ist. Der **Notar**, der immer beide Parteien gemeinsam vertritt, ist **als Spezialist mit diesen Gebieten besonders vertraut**. Das Ehe- und Partnerschaftsrecht ist (wie etwa auch das Gesellschaftsrecht) ein zentrales Betätigungsfeld der notariellen Berufspraxis. Bei diesen – sehr persönlichen – Regelungsbereichen ist besonders auch die Vertrauensbasis zwischen dem Notar und den Lebens- oder Ehepartnern entscheidend für eine befriedigende und zielführende Regelung.

Beispiel 10: Adam und Eva sind seit 25 Jahren miteinander verheiratet. Adam hat vor zwei Jahren seine Pension angetreten und eine Abfertigung erhalten. Mit dem dadurch erworbenen Geld kauft Adam eine kleine Eigentumswohnung, die ihm alleine gehört. Diese Wohnung vermietet Adam, um seine

Pension aufzubessern. Es kommt zur Scheidung der Ehe. Im Zuge des Aufteilungsverfahrens begehrt Eva von Adam eine Zahlung in Höhe der Hälfte des Verkehrswertes der Eigentumswohnung, da es sich um „eheliche Ersparnis“ handle. Das Gericht spricht Eva diesen Betrag (entsprechend der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes) zu. Adam ist darüber sehr erbost, zumal Grund für die Scheidung der schöne Bertram war, mit dem Eva Adam betrog. Darüber hinaus ist er der Meinung, die aus seiner Abfertigung gekaufte Wohnung ginge „Eva nichts an“. Wenn er die Rechtslage gekannt hätte, hätte er keine Wohnung gekauft, sondern seine Abfertigung lieber „verprasst“. Ein rechtzeitig (z.B. anlässlich des Kaufs der Eigentumswohnung) abgeschlossener Ehevertrag hätte diese von Adam nicht gewünschte Rechtsfolge vermieden.

Besonders die Ausführungen über Partnerschaftsverträge und Eheverträge können in dieser Informationsbroschüre nur sehr beispielhaft und unvollständig erfolgen. Auf diesem Gebiet sind die rechtlichen Regelungen besonders komplex und ist die persönliche Situation jedes einzelnen Paares jeweils im Einzelfall zu beurteilen. Darüber hinaus gibt es über Partnerschafts- und Eheverträge hinaus zahlreiche weitere rechtliche Möglichkeiten der Absicherung, wobei hier nur beispielhaft das „Belastungs- und Veräußerungsverbot“ und die Möglichkeit zur Einräumung von Wohnungsrechten erwähnt sei.

TIPP !!!

Besonders auch für **Unternehmer**, unabhängig von der Form, in der sie ihr Unternehmen betreiben (Einzelunternehmen, GmbH, Personengesellschaft usw.) ist die **persönliche Vorsorge von erheblicher Bedeutung**. Davon hängt oft das Schicksal großer Vermögen, sowie das der Mitarbeiter (Arbeitsplätze) ab. Persönliche rechtliche Vorsorgemaßnahmen können die Zersplitterung von Unternehmen im Todesfall des Unternehmers oder für den Fall seiner Ehescheidung (oder Trennung der Partnerschaft) vermeiden (oder die erbrechtlichen Folgen „abfedern“). Für den Fall des Eintritts der Entscheidungsunfähigkeit des Unternehmers kann die Handlungsfähigkeit seines Betriebes erhalten oder zumindest die ordnungsgemäße Abwicklung des Unternehmens durch Vertrauenspersonen gewährleistet werden.

Beispiel 11: Adam betreibt – neben seinem Hauptberuf als Bankangestellter – im Nebenerwerb einen Handel mit selbst hergestellten Marmeladen und Likören.

Er hat einen geringfügig beschäftigten Mitarbeiter. Zum Einzelunternehmen gehört – neben weiteren Betriebsmitteln - ein Transporter.

Nach einem schweren Verkehrsunfall ist Adam dauerhaft entscheidungsunfähig und benötigt er ständige Pflege. Adams Gattin Eva, die leider über keine Vorsorgevollmacht Adams zu ihren Gunsten verfügt, möchte – auf Anraten des

Steuerberaters Adams – den als Einzelunternehmen geführten Betrieb Adams einstellen und die Betriebsmittel verkaufen, sowie das Dienstverhältnis mit dem Mitarbeiter ordnungsgemäß beenden.

Mangels einer ausreichend Vorsorgevollmacht wird sie daher vom zuständigen Bezirksgericht zur Erwachsenenvertreterin für Adam bestellt und kann sie nur unter Aufsicht und mit Genehmigung durch das Gericht das Unternehmen „abwickeln“.

Durch rechtzeitige Errichtung einer Vorsorgevollmacht seitens Adam zu Gunsten Evas wäre der Ablauf (Steuerliche Abwicklung und Schließung des Einzelunternehmens, Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Mitarbeiter, Verkauf des Transporters usw.) durch Entfall der gerichtlichen Aufsichts- und Entscheidungsverpflichtungen wesentlich erleichtert worden.

Mag. Roland Luger LL.M.: Beruflicher Lebenslauf: Von 1997 bis 2001 Ausbildung zum Rechtsanwalt in Linz. 1999 Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung vor dem Oberlandesgericht Linz, 2001 Ablegung der Notariatsprüfung.



Von 2001 bis 2009 Notariatskandidat im Notariat Freistadt bei Notar Dr. Helge Fosen, seit 2009 öffentlicher Notar in Freistadt (Inhaber der Notariatsstelle Freistadt I).

Seit 2014 Prüfungskommissär der Notariatskammer für Oberösterreich. Zahlreiche Vortragstätigkeit vor allem im Bereich des Erbrechtes und des Vorsorge- und Trennungsrechts.

Interessens- und Tätigkeitsschwerpunkte: Erbrecht, Verlassenschaftsrecht, Vorsorgerecht, Scheidungs- und Trennungsrecht, Liegenschaftsrecht sowie Unternehmens- und Gesellschaftsrecht.

Privat: verheiratet, zwei Kinder.

Rechtliche Hinweise: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser kurzen Informationsbroschüre trotz sorgfältiger Bearbeitung **ohne Gewähr** erfolgen und eine **Haftung des Verfassers** – aus welchem Grund und aus welchem Rechtstitel auch immer – **ausgeschlossen** ist. Festgehalten wird, dass die gegenständliche Informationsbroschüre seitens des Verfassers vollkommen unentgeltlich Klienten und Freunden des Notariats Freistadt zur Verfügung gestellt wird.

Die Lektüre der Informationsbroschüre kann eine gesonderte Rechtsberatung durch einen hierzu befugten Rechtsexperten keinesfalls ersetzen. Sie bietet lediglich einen ersten kurzen Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil dieses Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche, vorherige Genehmigung des Verfassers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, vervielfältigt oder verbreitet bzw. – auf welche Art auch immer – entgeltlich oder unentgeltlich weitergegeben werden.

Die am Deckblatt verwendeten Fotos sind Privatfotos des Verfassers.

Impressum: © Mag. Roland Luger LL.M., öff. Notar, Pfarrgasse 27, 4240 Freistadt, Tel.: 07942/72 3 73
roland.luger@notar.at